

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Rechtliche Grundlagen:

Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden wie nachfolgend aufgeführt festgelegt. Entsprechend dieser Anlage zur FwOV lässt sich das Kommunalgebiet in unterschiedliche Gefährdungsstufen einteilen. Die Einordnung in die Risikokategorie richtet sich nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials.

Gefahrenart „Brand“	B 1-4
Gefahrenart „Technische Hilfe“	TH 1-4
Gefahrenart „ABC-Gefahren“	ABC 1-3
Gefahrenart „Gefahren auf Gewässern“	W 1-3

Je nach zugewiesenem Aufgabenbereich der örtlichen Feuerwehr wird die vorzuhaltende Ausrüstung in 2 Ausrüstungsstufen festgelegt.

Ausrüstungsstufe I	Von Kommune in vollem Umfang vorgehalten (innerhalb Hilfsfrist)
Ausrüstungsstufe II *	I.R. der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Kommunen (20 min.)
Ausrüstungsstufe III *	Durch Kreis und kreisfreie Städte vorgehalten (30 min.)

Sonderausstattung der Ausrüstungsstufe II und III im Rahmen der überörtlichen Hilfe erfolgt in Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion.

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Risikoanalyse und Gefährdungsklassen „Brand“

Kriterien zur Eingruppierung in die jeweilige Gefährdungsstufe für die Schutzbereiche:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale zur Eingruppierung in die Gefährdungsstufen „Brand“
B 1	<ul style="list-style-type: none">- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe- weitgehend offene Bauweise- im Wesentlichen Wohngebäude- keine nennenswerten Gewerbebetriebe- keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
B 2	<ul style="list-style-type: none">- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe- überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung)- überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)- einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe- keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
B 3	<ul style="list-style-type: none">- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe- offene und geschlossene Bauweise- Mischnutzung- im Wesentlichen Wohngebäude- kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung- Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr
B 4	<ul style="list-style-type: none">- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe- zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise- Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten- große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Risikoanalyse und Gefährdungsklassen „Brand“

Kernstadt

- besteht überwiegend aus Wohn- und Gewerbegebieten in zeitgemäßer Bauart (Mischnutzung), zum überwiegenden Teil in großflächig geschlossene Bauweise mit Gebäuden über 8 m Brüstungshöhe teilweise ohne 2. Baulichen Rettungsweg,
- große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung sind im Einsatzbereich vorhanden,
- Gewerbebetrieb nach Störfallverordnung mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr ohne Werkfeuerwehr ist im Einsatzbereich vorhanden.

Entsprechend dieser Gegebenheiten erfolgt die Einstufung der Gefahrenart „Brand“ in die Gefährdungsstufe:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Stufe 1 Fahrzeugausstattung	Stufe 2 Fahrzeugausstattung
B 4	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug*)	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug

- *) Hubrettungsfahrzeug zur Menschenrettung erforderlich, da a) Gebäude mit einer Brüstungshöhe > 8m ohne zweiten baulichen Rettungsweg und b) Gebäude wo eine Menschenrettung mit tragbaren Leitern nicht oder nur mit erheblichem Risiko möglich ist im Einsatzbereich angesiedelt sind.
- Bei der Abteilung Kernstadt wird ein ELW 1 vorgehalten, der für alle Stadtteile gemeinsam genutzt wird.

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Risikoanalyse und Gefährdungsklassen „Brand“

Schutzbereiche Dickershausen (Hochland),

besteht im Wesentlichen aus:

- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe
- weitgehend offene Bauweise
- im Wesentlichen Wohngebäude
- keine nennenswerten Gewerbebetriebe
- keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung

Entsprechend dieser Gegebenheiten erfolgt die Einstufung der Gefahrenart „Brand“ in die Gefährdungsstufe:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Stufe 1 Fahrzeugausstattung	Stufe 2 Fahrzeugausstattung
B 1	TSF oder TSF-W	LF 10 StLF 20/25

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Risikoanalyse und Gefährdungsklassen „Brand“

Schutzbereiche Allmuthshausen, Berge, Caßdorf, Holzhausen, Hülsa, Lembach, Mardorf, Mühlhausen, Rodemann, Roppershain, Sondheim, Welferode, Wernswig

besteht überwiegend aus:

- Gebäude höchstens 8 m Brüstungshöhe
- überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung)
- überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)
- einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe
- keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung

Entsprechend dieser Gegebenheiten erfolgt die Einstufung der Gefahrenart „Brand“ in die Gefährdungsstufe:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Stufe 1 Fahrzeugausstattung	Stufe 2 Fahrzeugausstattung
B 2	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Risikoanalyse und Gefährdungsklassen „Techn. Hilfe“

Kriterien zur Eingruppierung in die jeweilige Gefährdungsstufe für die Schutzbereiche:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale zur Eingruppierung in die Gefährdungsstufen „Technische Hilfe“
TH 1	<ul style="list-style-type: none">- Gemeindestraßen- kleine Handwerksbetriebe- kleine Gewerbebetriebe
TH 2	<ul style="list-style-type: none">- Kreis- und Landesstraßen- kleinere Gewerbebetriebe- größere Handwerksbetriebe
TH 3	<ul style="list-style-type: none">- Bundesstraßen- größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie
TH 4	<ul style="list-style-type: none">- vierspurige Bundesstraßen- zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen- Schwerindustrie

Im Einsatzgebiet der Feuerwehr Homberg (Efze) liegen mehrere klassifizierte Straßen mit überregionaler Verkehrsbedeutung (siehe Abschnitt **XXXX**).

Bei realistischer Einschätzung muss ein weiter steigendes Aufkommen im Bereich der Technischen Hilfeleistung für die Feuerwehr Homberg angenommen werden.

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Kernstadt

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ist zu erkennen, dass um und durch das Gemeindegebiet

- Bundesstraßen sowie Kreis- und Landesstraßen führen. Ebenfalls gibt es
- Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie

Dementsprechend erfolgt die Einstufung der Gefahrenart „Technische Hilfe“ in die Gefährdungsstufe:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Stufe 1 Fahrzeugausstattung	Stufe 2 Fahrzeugausstattung
TH 3	HLF 10	ELW HLF 20 mit MaZe ¹⁾

1) Ersatzweise auch LF 20 und RW1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Alle anderen Schutzbereiche

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ist zu erkennen, dass um und durch die Stadtteile

- Kreis- und Landesstraßen führen. Ebenfalls gibt es
- Gewerbebereiche und Handwerksbetriebe ohne Schwerindustrie.

Dementsprechend erfolgt die Einstufung der Gefahrenart „Technische Hilfe“ in die Gefährdungsstufe:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Stufe 1 Fahrzeugausstattung	Stufe 2 Fahrzeugausstattung
TH 2	TSF-W ²⁾ oder MLF	HLF 20

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Risikoanalyse und Gefährdungsklassen „ABC“

Kriterien zur Eingruppierung in die jeweilige Gefährdungsstufe für die Schutzbereiche:

Gefährdungs- stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale zur Eingruppierung in die Gefährdungsstufen „ABC-Gefahren“
ABC 1	A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen
ABC 2	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)
ABC 3	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Risikoanalyse und Gefährdungsklassen „ABC“

Alle Schutzbereiche

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ist zu erkennen, dass in allen Schutzbereichen

- kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen erfolgt,
- sich keine Betriebe mit biologischen Stoffen befindet und
- kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen stattfindet.

Dementsprechend erfolgt die Einstufung der Gefahrenart „ABC-Gefahren“ in die Gefährdungsstufe:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Stufe 1 Fahrzeugausstattung	Stufe 2 Fahrzeugausstattung
ABC 1	TSF-W ²) oder MLF	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Risikoanalyse und Gefährdungsklassen „Wasser“

Kriterien zur Eingruppierung in die jeweilige Gefährdungsstufe für die Schutzbereiche:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale zur Eingruppierung in die Gefährdungsstufen „Gefahren auf Gewässern“
W 1	<ul style="list-style-type: none">- keine nennenswerte Gewässer vorhanden- kleinere Bäche
W 2	<ul style="list-style-type: none">- größere Weiher, Badeseen- Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
W 3	<ul style="list-style-type: none">- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt- zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen- Flusshäfen oder Hafenanlagen

Anlage 3 – Einordnung in die Gefährdungsstufen

Risikoanalyse und Gefährdungsklassen „Wasser“

Alle Schutzbereiche

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ist zu erkennen, dass in allen Schutzbereichen

- keine nennenswerte Gewässer vorhanden sind, lediglich kleinere Bäche

Dementsprechend erfolgt die Einstufung der Gefahrenart „Gefahren auf Gewässern“ in die Gefährdungsstufe:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Stufe 1 Fahrzeugausstattung	Stufe 2 Fahrzeugausstattung
W 1	TSF oder TSF-W	LF 10